

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 38/09 B

L 2 R 80/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 RI 176/04 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

Mit Urteil vom 29.9.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich in mehrfacher Hinsicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger sieht eine grundsätzliche Bedeutung in den Fragen:

1. "... unter welchen Voraussetzungen bei einem schmerzmittelabhängigen Alkoholiker mit eingeschränkter Gehfähigkeit von einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung auszugehen ist."
2. "... ob bei einem alkoholkranken Versicherten mit mehrfachen aktuellen notwendig gewordenen Entgiftungskuren von einer Erwerbsfähigkeit von mindestens sechs Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts ausgegangen werden kann."
3. "... ob bei einem schwerbehinderten Versicherten mit dem Merkzeichen 'G' und einer MdE für die unteren Extremitäten von 40 % von einer fehlenden Wegefähigkeit auszugehen ist oder nicht."

Mit diesen Fragestellungen ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aufgezeigt. Aus ihren Formulierungen und den Ausführungen in der Beschwerdebegründung hierzu ergibt sich, dass die aufgeworfenen Fragen allein auf die Rechtsanwendung im Einzelfall des Klägers



zielen. Zudem fehlt es an der Bezeichnung der heranzuziehenden Rechtsnorm, deren Auslegung grundsätzlich bedeutsame Fragen aufwerfen könnte.

Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Fragen.

Im Kern kritisiert der Kläger die Beweiswürdigung durch das LSG und wendet sich damit gegen die Richtigkeit des Berufungsurteils, worauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).

Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)